

„IN JEDEM FALL MÜSSEN WIR DAVON AUSGEHEN, DASS AUSSAGEN GEGEN UNS GEWENDET WERDEN

»ich verstehe mich hier als zeuge der Staatsanwaltschaft, d.h. der anklage, die staatsanwältin hat seit beginn des ermittlungsverfahrens deutlich gemacht, dass sie nur ein interesse hat, nämlich ralf und knud in den knast zubringen. [...] es ist also nur logisch und richtig davon auszugehen, dass sie alles, was ich hier sagen würde, umdrehen und zu einem teil des konstruktives machen würde, ich kann zur sache weiter nichts sagen und werde mich hier aus meiner persönlichen und politischen identität heraus nicht in die erwartete rolle bringen lassen, mich über mich, meine freunde und freundinnen, genossen und genossinnen ausfragen zu lassen.

als zeuge bin ich hier nicht als so zu sagen wertneutrale person geladen, sondern als teil des autonomen, antiimperialistischen Widerstands in der brd. ganz klar gehöre ich damit zum feindbild von Staatsschutz und Staatsanwaltschaft [...] nichts was unseren alltag, unser zusammenleben und arbeiten, unsere politische arbeit betrifft, geht hier jemanden etwas an. natürlich haben Staatsschutz und politische justiz immer ein wesentliches interesse Informationen über uns zu sammeln, um sie bei gelegenheit in ihrem sinne zu benutzen, wenn nicht hier im prozess, dann wahrscheinlich woanders. [...] in ihrem alltäglichen bespitzelungsinteresse werde ich keine rolle spielen.«

(aus der Erklärung zur Aussageverweigerung eines Zeugen im Prozess gegen Ralf und Knud, Januar 1993)

In dieser Erklärung ist Wesentliches über Sinn und Zweck von Aussageverweigerungen gesagt. Repressionsapparat und Justiz haben ein existentielles Interesse an jeder Art von Informationen über linke Strukturen, Aktionen, Diskussionen und einzelnen Personen. Alles, was sie erfahren können, wird auch verwendet und benutzt, um linke Politik und Zusammenhänge zu bekämpfen. Darin gibt es keine unwichtigen Details.

Die Zeiten haben sich geändert. Die Entwicklung, die zur anhaltenden Schwäche von linken Bewegungen geführt hat, hat auch vor diesen Diskussionen nicht halt gemacht. Auseinandersetzungen über Aussageverweigerung schienen in den letzten Jahren unwichtig geworden und werden in der Regel nur dann geführt, wenn größere und bedrohliche Verfahren im Raum stehen. Auch mehrere Generationenwechsel in autonomen Strukturen haben ihren Teil zu dieser Tendenz beigetragen. Die Parole lautet noch immer: »Anna und Arthur halten das Maul.« Die Parole allerdings muss für alle wieder mit politischem Inhalt und einer Vorstellung von Praxis gefüllt werden. Die Diskussion, die im vergangenen Jahr im Revisionsverfahren gegen Daniel in Magdeburg über eine kollektive Aussageverweigerung von 11 Zeuginnen geführt und deren Ergebnis im Prozess praktisch umgesetzt wurde, darf kein einmaliges aus der Bedrohung des Prozesses resultierendes Ereignis bleiben.

»Die Thematisierung der Aussageverweigerung, Schutz vor der politischen Verfolgung muss verstärkt werden, denn unsere politischen Ziele - die Beseitigung jeglicher Unterdrückung und Ausbeutung - und un-

sere Solidarität mit unseren Genossinnen und Freundinnen hören im Gerichtssaal nicht auf«

(aus der Erklärung des ZeugInnenkollektivs zur Aussageverweigerung, Mai 2005)

WARUM AUSSAGEVERWEIGERUNG?

Der erste Grund, der Aussageverweigerungen notwendig und richtig erscheinen lässt, klingt erst einmal einfach.

Die Verweigerung von Aussagen gegenüber dem Repressionsapparat ist, wenn wir linke emanzipatorische Politik als Ablehnung und Überwindung der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung verstehen, ein konsequenter Ausdruck der politischen Ziele und der Ablehnung der bürgerlichen Justiz. Einer Justiz, die staatsertreu und systemstabilisierend wirkt. In jedem Fall müssen wir daher davon ausgehen, dass Aussagen gegen uns gewendet werden. Jede Information, die der Staatsschutz nicht hat, macht es ihnen schwerer, gegen uns zu agieren, schützt einzelne Menschen, aber auch ganze Strukturen und Zusammenhänge.

Vor diesem recht simpel erscheinenden Hintergrund scheint es erstaunlich, dass die Parole von Anna und Arthur anscheinend zur inhaltslosen Plattitüde verkommen ist und immer noch zu viele Aussagen bei Bullen und Staatsanwaltschaft gemacht werden. Diese Tatsache ist immer wieder Ausdruck von nicht geführten Diskussionen, die

erst zu einer kollektiven Praxis der Aussageverweigerung führen können. In solchen Auseinandersetzungen muss es weit über den abstrakt politischen Rahmen hinausgehen. Angst, Unsicherheit, Gefühle in unbekanntem und bedrohlichen Situationen gehören in diesen Zusammenhang. Niemand kann diese Fragen mit sich alleine abmachen, nur weil die Parole schön griffig und simpel »Maul halten« heisst.

ZWISCHENDURCH MAL EIN WENIG PRAKTISCHER

Im folgenden Teil dreht es sich erst mal um die Situation im Ermittlungsverfahren. Als Beschuldigte/r gilt grundsätzlich; du hast juristisch das Recht die Aussage zu verweigern und solltest das auch tun. Immer und überall.

Die einfachste Methode eine Zeuginnenvernehmung bei der Polizei zu vermeiden, ist eine Vorladung zur Polizei einfach zu ignorieren, also nicht hinzugehen und auch nicht telefonisch abzusagen. Juristisch hat jede/r das Recht dazu und es wird keine Folgen haben. Aber ob als Beschuldigte/r oder als Zeugin, kann jede/r in die Situation kommen, dass Bullen Aussagen haben wollen und man diese Entscheidung nicht treffen kann, z. B. nach Festnahmen oder bei Hausdurchsuchungen. Oft ist es nicht klar, ob jemand beschuldigt bleibt. Bullen behaupten oft, es gäbe einen Anfangsverdacht. Bei den Festnahmen nach den Schüssen an der Startbahn hieß der Festnahmegrund immer pauschal »Verdacht der Beteiligung an Tötungsdelikten«. Aber egal ob klar ist, ob Zeugin oder Beschuldigte/r. Nix sagen ist das Sicherste und das einzig sinnvolle.

Auch wenn die Bullen wissen, dass du schweigen darfst, werden sie auf jeden Fall mehr oder weniger hartnäckig versuchen, irgendwas an Aussagen herauszulocken. Alle sollten im Kopf behalten, dass den Bullen jedes Wort von uns wichtig sein kann.

In einer Verhörsituation bei den Bullen sollte man immer daran denken, dass sie das alles schon Hunderte von Malen durchgezogen haben, darin geschult und ausgebildet sind und eine breite Palette von Verhörtaktiken haben. Das Spielchen netter Bulle - brutaler Bulle ist real und findet nicht nur im Fernsehen statt. Das gezielte Einschüchtern durch Drohungen oder seltener die tatsächliche Anwendung von Gewalt, sexistische Bemerkungen gegenüber Frauen oder stundenlanges Sitzen lassen in einer Zelle verfolgen den Zweck, die betreffende Person klein zu kriegen und zum Reden zu bringen. Durch Angst und die Hoffnung, dass endlich alles vorbei geht.

Wichtig bleibt eben, nichts zu sagen. Das ist in diesen Situationen unsere Macht, die es zu erhalten gilt. Auch in der Zelle und Verhörzimmer sind wir nicht machtlos, sondern setzen den Vertretern des

Staatsapparates mit unserem Schweigen sowohl politisch als auch emotional etwas entgegen. Das ist nicht einfach; solche Situationen erzeugen einen gewaltigen Stress und niemand kann sich vorher sicher sein, wie er oder sie reagiert. Es gilt Abwehrmaßnahmen für sich selbst zu entwickeln, diesen Stress nicht überwältigend werden zu lassen. Eine Taktik kann sein, sich komplett auf etwas anderes zu konzentrieren, sich im Verhörzimmer ein bestimmtes Gemälde in allen Einzelheiten vorzustellen oder ähnliches. Wichtig ist im Kopf zu behalten, dass die Verhörsituation zu Ende gehen wird.

Auch diese eigenen Taktiken müssen für Zusammenhänge und Gruppen Diskussthemata sein. Sie lassen sich gemeinsam entwickeln und durchspielen und sind ein hilfreiches Instrument der Aussageverweigerung.

Es gibt also keine unwichtigen Aussagen, keine belanglosen Details. Alles was der Apparat weiss, nutzt ihm auch. Selbst ein ‚ich weiss nicht‘ ist schon zuviel. Das klassische Beispiel ist die Frage in einem Verhör: 'Haben x und y öfter miteinander telefoniert?' Als die Zeugin mit ‚Ich weiss nicht‘ antwortete, tauchte später in der Akte auf: 'Die Zeugin hat mit ihrer Antwort bestätigt, dass die Verdächtigen eine konspirative Umgehungsweise miteinander hatten.'

Es passiert auch immer wieder, dass Leute bei bestimmten Fragen denken, diese Information haben die Bullen eh schon und es würde nicht schaden zu antworten. Das Problem dabei ist, dass überhaupt nicht klar ist, wo sie die Informationen her haben. Möglicherweise sind es nichts weiter als Vermutungen, die sie durch Aussagen gerichtsverwertbar machen können. Auch angeblich gemachte Aussagen oder sogar Geständnisse von Freundinnen oder Genossinnen, die sie vorlegen, gehören nur in die Trickkiste, um Leute zu verunsichern und zum Reden zu bringen.

Die Idee mit Aussagen bei den Bullen anderen helfen zu können, ist abwegig. Die Entscheidung, ob Aussagen entlastend sein können, kann auf keinen Fall individuell in der Verhörsituation bei den Bullen getroffen werden. Ob und wo solche Aussagen verwendet werden können, muss im politischen Zusammenhang und auf der politisch/juristischen Ebene dann mit den jeweiligen Anwältinnen besprochen werden. Diese Entscheidung ist unmöglich individuell zu treffen. Scheinbar entlastende Aussagen im Ermittlungsverfahren geben den Verfolgungsbehörden nur die Möglichkeit in die Hand, ihre Anklagekonstrukte besser vorzubereiten.

Genauso wie es keine unwichtigen Details gibt, gibt es auch keine unverfänglichen Gespräche. Je nach Situation werden sie versuchen, ein zwangloses Gespräch anzufangen. Vor allen Dingen dann, wenn sie eine konsequente Aussageverweigerung in der Vernehmung scheinbar akzeptieren. Auf dem Weg vom Vernehmungszimmer zur ED-Behandlung, im Streifenwagen oder bei einer möglicherweise angebotenen Tasse Kaffee, bei je-

Mit der Angabe der Personalien ist das so eine Sache. Verweigert Jemand diese Angaben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kostet so um die 50 Euro. Auf jeden Fall gibt's eine ED-Behandlung und vermutlich lassen sie eine/n erst gehen, wenn die Personalien feststehen. Trotzdem kann es unter Umständen durchaus sinnvoll sein, sich auf diese Konsequenzen einzulassen und die Personalienfeststellung zu verzögern, bis z.B. Jemand anderes die Wohnung aufgeräumt hat. Aber das nur am Rande.

der sich bietenden Gelegenheit. Auch hier gilt: kein Gespräch. Es gehört für sie zur Methode, um an Informationen zu kommen.

Schwieriger wird die Situation dann, wenn sich der konkrete Vorwurf an einer Aktion festmacht, von der man sich selbst distanziert. So wurden z.B. die Schüsse an der Startbahn von den meisten Zusammenhängen scharf kritisiert. Zusätzlich zur Dimension der Beschuldigungen hat diese Situation erheblich dazu beigetragen, dass Aussagen in diesem Ausmaß gemacht wurden.

Auch solche persönlichen Stellungnahmen liefern dem Staatsschutz nur weiteres Material, um zu ermitteln und in einer solchen Situation zusätzlich zu spalten und Misstrauen zu schüren. Auch hier gilt es, gar keine Aussagen zumachen. Vor politischen Stellungnahmen und der Entscheidung, wer sie wann abgibt, müssen auch in diesem Kontext ausführliche Diskussionen sowohl mit dem politischen Zusammenhang als auch den Anwältinnen geführt werden.

STAATSANWALTSCHAFTLICHE UND RICHTERLICHE VERNEHMUNGEN

Unter Umständen kann später eine Vorladung zur Staatsanwaltschaft und bedeutend seltener zum Ermittlungsrichter kommen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Aussageverweigerung für Zeuginnen sowohl bei staatsanwaltlichen als auch richterlichen Vernehmungen Konsequenzen haben, nämlich Ordnungsgelder und wenn's dicke kommt Beugehaft.

Die Ausgangssituation bleibt die gleiche: nix sagen. Es ist hier immer notwendig mit einem Anwalt / einer Anwältin zu erscheinen und nicht unvorbereitet zu sein. Von Vorladungen Betroffene sollten sich auf jeden Fall vorher untereinander und mit ihren politischen Zusammenhängen über die Situation klar werden, in der sie sich befinden und auch die möglichen Konsequenzen diskutieren. Mit vielen Leuten zu dem Termin zu gehen, macht die Situation leichter; vor allen Dingen, wenn sich alle einig sind und auch gegenseitig um ihre Ängste und Befürchtungen wissen.

In der Regel wird eine Aussageverweigerung hier mit Ordnungsgeldern in erträglichen Höhen geahndet und eigentlich darf es kein Problem sein, dass dieses Geld von unseren Zusammenhängen organisiert werden kann.

Bei Verfahren, bei denen es sich um schwerere Vorwürfe gegen unsere Politik dreht, z.B. bei § 129a Verfahren, steht als Drohung auch Beugehaft im Raum. Die vermehrte Verhängung von Beugehaft in politischen Verfahren begann ebenfalls Ende der 80er und ist durchaus als Antwort der Justiz auf Aussageverweigerungskampagnen zu verstehen. Die erste Masse an verhängten Beugehaftbeschlüssen gab es im Herbst 1987 im Zusammenhang mit

Ermittlungsverfahren gegen die Revolutionären Zellen und die Rote Zora. Zusätzlich lief ein 129a Verfahren wegen Unterstützung der RZ, was sich u.a. auf die »Werbung für eine kollektive Aussageverweigerung« bezog.

» Von den etwa 200 Anschlägen der RZ/Rote Zora konnte nur ein verschwindend geringer Teil bekannten Tätern zugeordnet werden. Ein wesentlicher Grund dafür ist das Verhalten von Sympathisanten, die in der Erfüllung ihrer strafprozessualen Pflichten eine zu verneinende Kooperation mit dem Staatsschutz sehen. Deshalb muss die kollektive Aktion über das Mittel der Beugehaft gebrochen werden.«

(aus einem Beugehaftantrag der Bundesanwaltschaft, Herbst 1987)

Die Auseinandersetzung mit Knast als extremes Mittel staatlicher Repression ist in den letzten Jahren in den Hintergrund gerückt. Das Niveau der Konfrontation mit dem Staat ist im Moment tatsächlich nicht so hoch, dass Knast eine alltägliche Bedrohung ist. Allerdings bestimmen nicht wir den Zeitpunkt dieser Bedrohung und als Möglichkeit besteht sie grundsätzlich immer. Der Repressionsapparat entscheidet, wann und wo dieses Mittel in seine politische oder repressive Strategie passt.

Beugehaft ist Knast, es bedeutet eingesperrt sein, wenn auch maximal für ein halbes Jahr. Fast alle sind sich unsicher, wie das durchzuhalten ist. Auseinandersetzungen über Knast und mit Leuten, die schon mal längere Zeit gesessen haben, können das Schreckgespenst Beugehaft etwas relativieren. Es gibt ein Leben im Knast, die Zeit ist begrenzt und ein Ende absehbar. Vor allen Dingen kann Mensch sich darauf vorbereiten. Ein sicheres solidarisches Umfeld von Freundinnen und Genossinnen, die sich um die Betroffenen kümmern, können die Situation 'Beugehaft' aushaltbar machen.

Aber auch die Bedrohung mit Beugehaft bei Aussageverweigerung muss zum einen grundsätzlich im Rahmen politischer Strukturen diskutiert sein, zum anderen aber auch in der konkreten Situation, wenn Leute direkt damit konfrontiert sind.

Denn in der konkreten Situation stehen oft individuelle und subjektive Bedingungen im Vordergrund, die in einem abstrakten Diskussionsrahmen zu häufig nicht thematisiert werden.

Wie kann die Miete weiter bezahlt werden, wie ist die Situation für Eltern und ihre Kinder, was ist mit dem Job und so weiter und so weiter.

Immer wieder: es müssen kollektive und solidarische Entscheidungen in einem politischen und persönlichen Umfeld getroffen werden. Es kann in einer solchen Situation keine individuellen Entscheidungen geben, genauso wenig wie abstrakt formulierte Ansprüche, die einzelne, unabhängig von ihrer Situation zu erfüllen haben.

AUSSAGEVERWEIGERUNG NACH § 55 STPO

Im Fall, dass sich Zeuginnen bei der Beantwortung

von Fragen selbst belasten könnten, darf nach der Strafprozessordnung die Aussage verweigert werden. Zu diesem Themenkomplex § 55 gibt es in der Diskussion um Aussageverweigerung unterschiedliche Positionen. Eine eher juristische Herangehensweise sagt, der § 55 kann eine pragmatische Möglichkeit sein, um Beugehaft zu verhindern, wenn es im Vorfeld eine genaue juristische und politische Vorbereitung gibt. In einzelnen Fällen mag das funktionieren und hat es auch funktioniert. Das hängt ganz wesentlich von den betreffenden Richtern und Staatsanwälten und der Art des Verfahrens ab. Eine Garantie dafür gibt es keineswegs. Die andere Position geht davon aus, dass der § 55 ein Angebot des Staates ist, auf das sich aus politischen Gründen nicht einzulassen ist und trotz aller Bedrohung nur eine generelle Aussageverweigerung in Frage kommt.

Gerade die Entscheidung, ob Aussageverweigerung nach §55 oder nicht, kann nicht individuell getroffen werden. Vor allen Dingen wenn mehrere Leute von Vorladungen betroffen sind, muss eine solche Entscheidung kollektiv getroffen werden.

Sollte man sich für die Aussageverweigerung nach §55 StPO entscheiden, dann ist grundsätzlich zu bedenken, dass das oft nur für einzelne, konkrete Fragen geht. Jede/r muss unter Umständen, da sind Staatsanwälte oder Richter unterschiedlich, für jede Frage neu begründen, worin denn diese mögliche Belastung bestehen würde. Es gab allerdings auch schon Fälle, wo Richter und Staatsanwälte eine mögliche Selbstbelastung für ganze Themenkomplexe und eine gesamte Aussage akzeptiert haben. Eine generelle selbstbestimmte Aussageverweigerung ist unter diesen Umständen natürlich nur stark reduziert oder gar nicht möglich.

Vor allen Dingen bei § 129 / 129a Verfahren zeigt die Erfahrung, dass der Schritt von Zeugin zu Beschuldigte / Beschuldigtem ein kleiner ist.

Einer der Beschuldigten im Verfahren gegen die Duisburgerinnen war ursprünglich Zeuge, verweigerte die Aussage und ging in Beugehaft. Später berief er sich in Bezug auf den 129a auf § 55. Nach einer dann folgenden Hausdurchsuchung in seiner Wohnung war er innerhalb kürzester Zeit selbst Beschuldigter in dem Verfahren.

In dem Ermittlungsverfahren wegen des Angriffs der RAF auf den Knast in Weiterstadt 1993 gab es in Frankfurt relativ viele Zeuginnenvorladungen zu Bundesanwaltschaft und Bundesgerichtshof. Nachdem alle Vorgeladenen die Aussage verweigert hatten, wandelte sich das Verfahren gegen Unbekannt in ein Verfahren u.a. gegen eine der ursprünglichen Zeuginnen, die daraufhin abtauchte.

Rein rechtlich allerdings darf aus einer Aussageverweigerung nach § 55 kein eigenes Ermittlungsverfahren entstehen. Bei so einer begrenzten Aussageverweigerung nach §55, die schließlich auch bedeutet, u.U. zu anderen Themenkomplexen Aussagen zu müssen, kann zusätzlich unklar sein, mit welchen Aussagen man sich denn überhaupt selbst belasten könnte. Ermittlungsverfahren nach 129/

129a sind unter Umständen nicht bekannt. Was für ein Verfahren wegen Sachbeschädigung oder Landfriedensbruch möglicherweise nicht selbstbelastend sein muss, kann trotzdem eine Zeuginnaussage sein, die plötzlich in einem 129a Verfahren auftaucht. Also Vorsicht...

ZUM UMGANG MIT GEMACHTEN AUSSAGEN

Trotz aller Erkenntnis wird es aus verschiedenen Gründen immer wieder dazu kommen, dass Aussagen gemacht werden. Was dann??

Das vorschnelle Verurteilen und Sanktionieren von Leuten, die Aussagen gemacht haben, geht in die falsche Richtung. Aber eine folgenlose Toleranz gegenüber gemachten Aussagen ist politisch und praktisch falsch. Der Schaden, der entstehen kann, ist zu groß. Insbesondere dann, wenn Leute aufgrund gemachter Aussagen verurteilt werden oder sogar einfahren.

Die Forderung nach einer Auseinandersetzung mit gemachten Aussagen, d. h. die Veröffentlichung von Gedächtnisprotokollen und die Konfrontation mit belasteten Leuten ist darin ein zentrales Element. Damit soll Folgendes erreicht werden;

- dem Entstehen von Misstrauen untereinander und der Verunsicherung entgegenzuwirken.
- sich der Situation des gegeneinander Ausspiels durch die Bullen zu entziehen.
- die Vertrauensbasis für eine solidarische Zusammenarbeit wiederherzustellen.
- transparent zu machen, was die Bullen tatsächlich wissen und welche Informationen sie aus den Aussagen gewonnen haben.
- die in den Verhören gemachten Erfahrungen zu vermitteln, um daraus zu lernen.

In der öffentlichen Auseinandersetzung liegt unsere einzige Chance, den Folgen der gemachten Aussagen etwas entgegen zu setzen. Daraus folgt, dass ein Ansatz für die Trennungslinie in dem Verhalten hinterher liegt. Wenn dieses Verhalten eine Auseinandersetzung unmöglich macht, bleibt die Vertrauensbasis, die Voraussetzung für jede solidarische Zusammenarbeit ist, zerstört. Wenn nicht öffentlich wird, was die Bullen wissen, werden wir zum Spielball ihrer Intrigen und Spaltungsversuche. (zitiert nach: Texte zur Aussageverweigerung; Anna und Arthur halten's Maul. Berlin 1988)

Noch immer hält sich hartnäckig das Gerücht, einmal gemachte Aussagen könnten zurückgenommen oder widerrufen werden. In dieser Einfachheit ist das falsch. Natürlich kann gesagt werden, dieses oder jenes sei nicht wahr, natürlich kann nachträglich eine komplett andere Aussage gemacht werden.

Aber nichts desto trotz wird die ursprüngliche Aussage in der Akte und damit beim Prozess auftauchen und unterliegt dann der Beweiswürdigung durch das Gericht. Nur wenn dem Gericht gegenüber glaubhaft gemacht werden kann, dass die Aussage unter ‚nicht zulässigen Umständen‘ zustande

gekommen ist, ist sie nicht mehr gerichtswertbar. Das bedeutet, es muss bewiesen werden, dass beim Verhör Gewalt angewendet worden ist, jemand vor der Aussage unverhältnismässig lange nicht schlafen durfte o.a..

ZU AUSSAGEN IN PROZESSEN

So eindeutig die Ausgangsposition in Ermittlungsverfahren ist, so schwierig wird sie in der Situation von Prozessen, also ab dem Zeitpunkt, wenn die Anklage der Staatsanwaltschaft vom Gericht zugelassen wurde. Hier treffen immer wieder verschiedene Meinungen innerhalb der Diskussion um Aussageverweigerung aufeinander, die oft genug unvereinbar erscheinen.

Grundsätzlich ist die Richtschnur als jetzt Angeklagte/r auch hier, nichts zu den Anklagepunkten zu sagen, aber ggf. das Verfahren öffentlich politisch einzuschätzen.

Ob Angeklagte oder Zeuginnen in Prozessen Aussagen machen können oder sollten oder eben nicht, hängt von einer sehr genauen Analyse des Prozesses und seiner Entwicklung ab. Die Art der Beschuldigungen, die Höhe einer möglichen Strafe, die Art des Anklagekonstruktes und die sog. Beweislage, aber auch die politische Situation in der der Prozess stattfindet, müssen wesentliche Diskussionspunkte bei so einer Entscheidung sein; einer Entscheidung, die auch hier nur in einem kollektiven Zusammenhang getroffen werden kann.

DER PROZESS GEGEN RALF UND KNUD

Mit der Stellungnahme der Verteidigung zur Anklageschrift machten Ralf und Knud schon vor

WIR MACHEN LÜGEN BEINE: DER »PLATTENLEGERPROZESS« IN HAMBURG

Kurz nach der Floraparkräumung 1991 wurden Ralf und Knud, zwei Flora Aktivistinnen aus autonomen Zusammenhängen? in Pinneberg von einem Observations-trupp des Hamburger LKA festgenommen und landeten ein halbes Jahr in U-Haft, weil sie angeblich Betonplatten auf eine Bahnstrecke gelegt haben sollten. Konkreter Vorwurf war, gefährlicher Eingriff in den Schienenverkehr und 400facher versuchter Mord'. Der Prozess zog sich über ein Jahr hin und endete schließlich mit einem Freispruch zweiter Klasse aus Mangel an

Beweisen.

Prozessbeginn eine Einlassung, in der sie »-unsere Wahrheit gegen ihre Lügen« setzen wollten. Eingebettet in eine politische Erklärung war der wesentliche Punkt, dass sie darstellten, was sie tatsächlich in Pinneberg wollten. Nämlich die Firma G + K angucken, die an der Zerstörung des Floraparks beteiligt war. Diese Erklärung war im beteiligten Umfeld sehr umstritten. Zum Teil wurde befürchtet, damit der Justiz eine Argumentation für ihre Lügen in die Hand gegeben zu haben, die sogar zur Einleitung eines 129a Verfahrens führen könnte. Zum anderen wurde sehr formal und dogmatisch kritisiert, dass beide damit den Grundsatz der Aussageverweigerung verletzt hätten. Angenommen, so diese Argumentation, die Einlassung hätte juristische Erfolgsaussichten gehabt, dann wäre zu bedenken, dass andere Angeklagte in anderen Verfahren dies nicht unbedingt zur Verfügung hätten. Wenn sich Beschuldigte in politischen Verfahren quasi aufteilen ließen, würde das zu einer Entpolitisierung beitragen. Wenn andere dann die Aussage verweigern würden, könnten sie sich nicht mehr auf die gesamte Linke berufen und wären in ihrem Verhalten vereinzelt und geschwächt. Im Nachhinein, aber da ist mensch ja immer schlauer, hat die Einlassung weder geschadet noch genutzt. Damals gab es kein endgültiges Diskussionsergebnis und in der Situation von einem halben Jahr Knast wollten die beiden dieses Mittel nutzen.

Im gleichen Prozess hat ein Zeuge, der einzige aus linken Zusammenhängen, erst die Aussage verweigert, dann aber doch zwei Fragen des Gerichts beantwortet. Im Vorfeld dieser Vernehmung hatte das Gericht schon angedeutet, dass eine Verurteilung eher unwahrscheinlich ist. Nach einem, ziemlich Hin und Her, das sich über einige Tage hinzog, setzte die Verteidigung durch, dass das Gericht doch seine Fragen vorformuliert, bevor der Zeuge darauf antwortet. Diese zwei Fragen waren dann so formuliert, dass eine Beantwortung, nach vielen Diskussionen, für eher nützlich gehalten wurde. Auf Fragen der Staatsanwaltschaft wurde die Aussage weiter verweigert. Das ganze endete schließlich mit einem Ordnungsgeld und einer erbosten Staatsanwältin und endlich mit einem Freispruch.

So eine Prozesssituation ist sicher einzigartig, aber genau das verdeutlicht, wie notwendig auch während eines laufenden Prozesses kollektive Diskussionen und Entscheidungen in einer konkreten Situation sind.

DIE PROZESSE GEGEN DIE DUISBURGER- UND DÜSSELDORFERINNEN

In diesen Prozessen war das Ziel der Staatsschutzbehörden, Teile des antiimperialistischen Widerstands, die eigenständige Aktionen durchgeführt hatten und nicht in der RAF organisiert waren, aber in ihrer Bestimmung und ihrem Handeln mit den Zielen der RAF Übereinstimmungen und Gemeinsamkeiten hatten, wie die RAF zu bekämpfen.

»...seit vier Jahren wurde ausser mir niemand aus der raf gefasst. die zwölf genossen aus dem widerstand, die seitdem als angebliche raf-mitglieder verhaftet wurden - davon allein sechs aus der kiefernstr. (besetzte Häuser in Düsseldorf) waren genauso wenig in der raf organisiert, wie die ganzen leute aus Stuttgart, gegen die jetzt neue verfahren laufen, im letzten prozess machten sie auch klar, worum es geht....im urteil gegen luiti (Luitgard Hornstein) und chris (Christian Kluth) sagte das gericht: entscheidend dafür, ob jemand als raf-mitglied verurteilt wird, ist „die nähe und Willensübereinstimmung“.

im klartext heisst das: jeder, der für eine revolutionäre Umwälzung kämpft - also den willen hat, die unterdrückungsmacht zu beseitigen und eine menschliche gesellschaft zu schaffen, und natürlich sind sich alle nah, die das wollen -jeder der für dieses ziel kämpft, soll als raf-mitglied verhaftet und verurteilt werden können.« (Eva Haute, Gefangene aus der RAF im Prozess gegen Andrea Sievering und Erik Prauss, 29.11.88.)

In den Prozessen machten mehrere Gefangene aus der RAF Aussagen zur Politik der Guerilla, ihrer Struktur und Diskussionsprozessen. Diese Aussagen waren Teil einer politischen Prozessführung, die dem Konstrukt der Bundesanwaltschaft politisch etwas entgegensetzen sollte.

»... der Staatsschutz pusht immer massiver ein organisationsschema, das mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. er braucht dieses schema, um die repression gegen den radikalen widerstand effektiver zu machen, aber es ist trotzdem falsch, es gibt keine legalen mitglieder der raf, es gibt keine teilzeitmitglieder, wie es als neueste Variante zu den kämpfenden einheiten gebracht wird, es gibt keine beteiligung von leuten ausserhalb des kollektivs an aktionen der raf, wie es umgekehrt keine beteiligung von guerilla an aktionen des Widerstands gibt....

... die kämpfenden arbeiten zusammen, wo immer das möglich und notwendig ist. das ist selbst zwischen denen selbstverständlich, die harte politische differenzen haben, na gut, das ist noch wichtig: bei jeder kämpfenden einheit war es so, dass niemand ausserhalb der jeweiligen gruppe an ihrer aktion beteiligt war - weder bei der planung, durchführung noch sonst in irgendeinerform. das war bei illegalen militanten natürlich genauso, sie haben diese beiden aktionen gemacht und es ist völlig ausgeschlossen, dass andrea (sievering) und rico (prauss) daran beteiligt waren, genausowenig waren chris (kluth) und rolf (hartung) daran beteiligt...«

Eva Haute, Gefangene aus der RAF im Prozess gegen Andrea Sievering und Erik Prauss 29.11.89

Diese Aussagen haben natürlich offen gemacht, wie Diskussionen gelaufen sind und wie Strukturen der Gruppen waren. Die BAW hatte zu dieser Zeit ein unbedingtes Verurteilungsinteresse und auch hier sollte ihren Lügen unsere Wahrheit entgegengesetzt werden. Juristisch hatten diese Aussagen zu dieser Zeit keine Möglichkeit, etwas zu bewirken. Politisch haben sie mit dazu beigetragen, dass die Prozesse bis in die liberale Öffentlichkeit umstritten waren und relativ große öffentliche Beachtung fanden. Natürlich kann es Zeuginnen geben, die

DIE »GESAMT-RAF«

Im Laufe der Jahre 1987-89 liefen mehrere Prozesse gegen Genossinnen aus dem ant imperialistischen Widerstand, also aus Zusammenhängen, die sich in Ihrer Politik auf die RAF bezogen haben. Die Bundesanwaltschaft (BAW), wie auch der übrige Apparat hatten zu dieser Zeit das Interesse, jeden Ansatz anti imperialistischer Politik zu zerschlagen und bauten zu diesem Zweck das Konstrukt 'Gesamt-RAF' auf.

Mit diesem Begriff operierte der Staatsschutzapparat propagandistisch schon seit 1984 nach einer Welle militanter Aktionen. Für den Staatsschutz bestand die RAF demnach aus vier Ebenen: 1. der sog. Kommandoebene, 2. den sog. illegalen Militanten, Personen, die zeitweise abtauchen, um Aktionen durchzuführen, 3. der Legalen Ebene, Personen, die legal leben und um politische Unterstützung werben und 4. die Gefangenen der RAF in den Knästen, die Aktionen aus den Zellen der Hochsicherheitstrakte heraus steuern. Kurz gesagt wollte die BAW bestimmen, was die RAF ist, wie sie organisiert ist und wer in der RAF kämpft. Die BAW überzog in diesen Prozessen Genossinnen außerhalb der RAF mit Verfahren wegen Mitgliedschaft in und Beteiligung an Aktionen der RAF. In diesen Prozessen sagten mehrere Gefangene aus der RAF als Zeuginnen aus.

mit Aussagen dazu beitragen, sowohl die politische als auch die juristische Prozessführung zu unterstützen. Natürlich kann es Entlastungszeuginnen geben, die ganz materiell eine Verurteilung verhindern können. Wie und wann und mit welchen Aussagen, das muss das Thema von genauen Einschätzungen und Diskussionen sein.

DER STARTBAHN PROZESS

Besonders schwierig war die Diskussionen in den drei Prozessen, die in der Folge der Schüsse an der Startbahn gelaufen sind. Andreas, bei dem bei einer Hausdurchsuchung die Waffe gefunden wurde, hat relativ schnell nach seiner Festnahme begonnen umfassende Aussagen zu machen. In diesen Aussagen hat er sehr konkret einen anderen Genossen, Frank, schwer belastet und mehr oder weniger behauptet Frank hätte geschossen. Kurz

DIE SCHÜSSE AN DER STARTBAHN-WEST:

Am 2. November 1987 wurden während einer militanten Demonstration an der Mauer um die Baustelle der Startbahn-West am Frankfurter Flughafen zwei Bereitschaftsbullen erschossen, mehrere andere durch Schüsse verletzt. Noch in der gleichen Nacht wurde das gesamte Rhein/Main Gebiet zum Ausnahmegebiet erklärt. An Straßensperren und bei Durchsuchungen wurden innerhalb weniger Stunden mehr als dreißig Leute festgenommen. Konfrontiert mit dem Vorwurf an Tötungsdelikten beteiligt gewesen zu sein, machten viele umfangreiche Aussagen, die wiederum zur Folge hatten, dass in den Tagen und Wochen danach weit über hundert weitere Vorladungen und vorläufige Festnahmen zustande kamen. Es begann sich ein reges Karussell von Aussagen und Widerrufen zu entwickeln. Um das zu stoppen, wurden intensive Gespräche und Diskussionen geführt. Zum Teil hat hier die Kampagne, die ursprünglich Arthur hält Maul hieß, ihren Ursprung.

Auch in den aus diesen Ereignissen resultierenden 3 Prozessen wurden zum Teil heftig umstrittene, zumindest viel diskutierte Aussagen gemacht. Von den Folgen dieser Ereignisse haben sich die autonomen Zusammenhänge im Rhein/Main Gebiet nie wieder erholt.

vor Ende des Prozesses, bei dem es schließlich um eine mögliche lebenslängliche Knaststrafe für beide ging, sagten zwei Zeugen aus autonomen Zusammenhängen aus, sie wären an der Startbahn dabei gewesen und könnten ausschließen, dass Frank geschossen hätte. In ihren Aussagen belasteten sie wiederum indirekt und direkt Andreas.

Dass nämlich offenbar tatsächlich Andreas geschossen hatte, dieses Wissen schien es intern schon länger gegeben zu haben. Eigene Recherchen der Soligruppe und des Umfelds liefen genau darauf hinaus. Die Aussagen der beiden Zeugen wurden vor dem Hintergrund gemacht, dass diese Aktion, die Schüsse auf Bullen, die Andreas anscheinend alleine und individuell gemacht hatte, von der gesamten Linken abgelehnt wurden und er zusätzlich versuchte, sich auf Kosten Franks zu entlasten. Zu einem Teil berechtigt, gab es die Kritik, dass Andreas mit diesen Aussagen von seinem ehemaligen Zusammenhang abgestraft wurde. In der Situation von massiven politischen Konflikten untereinander, auseinandergebrochenen politischen

und persönlichen Beziehungen und vor allen Dingen angesichts der massiven Strafandrohung, sahen die an den Diskussionen beteiligten Gruppen keine andere Möglichkeit als die, die dann auch tatsächlich gewählt wurde.

Andreas wurde zu 15 Jahren verurteilt, Frank zu 4 Jahren. Diese Situation wäre in dieser Art nicht entstanden, wenn es nicht zu über hundert Aussagen im Ermittlungsverfahren gekommen wäre.

KOLLEKTIVE AUSSAGEVERWEIGERUNG IM PROZESS GEGEN DANIEL AUS MAGDEBURG

Im Revisionsverfahren gegen Daniel aus Magdeburg waren sämtlich Zeuginnen aus dem Umfeld des Angeklagten vom Gericht geladen. Vor der Erfahrung des ersten Prozesses mit dem Vorwurf 129a, der mit zwei Verurteilungen zu 2 bzw. 2 1/2 Jahren und einem Freispruch endete, des ersten Revisionsverfahrens gegen Marco, in dem die 2 Jahre bestätigt wurden, war eigentlich klar, dass die verlangten Aussagen nur dazu beitragen sollten, auch hier die Verurteilung zu 2 Jahren Knast zu bestätigen.

Im ursprünglichen Ermittlungsverfahren erpressten BKA Beamte Aussagen, indem sie drohten, einen Festgenommenen in Fesseln seinem herzkranken Großvater vorzuführen und diesem von seiner Homosexualität zu berichten.

Mit einer kollektiven Entscheidung zur Aussageverweigerung von 11 Zeuginnen, deren Erklärung schon im Vorfeld veröffentlicht wurde, sollte versucht werden dieses Verfahren politisch anzugreifen. Denn die deutsche Justiz »...kann und wird... niemals „Recht“ sprechen, da sich ihre Auffassung von Gerechtigkeit auf das bürgerliche Gesetzbuch stützt, welches Abschiebungen legitimiert, sozialschwache Menschen, die zum Klauen gezwungen sind, in Knäste steckt und für all die anderen Schikanen im Namen der kapitalistischen Verwertungslogik verantwortlich ist. Justiz kann in diesem Sinne auch immer nur Klassenjustiz sein.... Da wir uns als emanzipatorische Menschen verstehen, leitet sich aus dieser Einstellung auch unser Verhältnis zu diesem Staat und seiner Justiz ab, wir lehnen beides ab. Beides sind Instrumente der Herrschenden im kapitalistischen System, dienen hauptsächlich ihrer Machterhaltung und richten sich immer gegen die untersten sozialen Schichten und alle, welchen nicht die Phantasie und der Mut fehlt, gegen die herrschenden Verhältnisse aufzubegehren.« (aus der Erklärung des Zeuginnenkollektivs)

Im Laufe des Verfahrens wurden von den 11 Zeuginnen 2 in Beugehaft gesteckt, Marco und Carsten, die im ersten 129 a Verfahren mitangeklagt waren. Bei den anderen Zeugen war es offensichtlich sowohl dem Gericht als auch der BAW zuviel immer wieder Aussageverweigerungen in den Mittelpunkt zu rücken. Die meisten wurden relativ schnell als Zeugin entlassen oder auf die Aussage verzichtet.

Auch wenn das Urteil gegen Daniel im Groß-

en bestätigt wurde und zwei Leute in Beugehaft saßen, ist die kollektive Aussageverweigerung als politischer Erfolg zu werten

Die Beispiele sollen verdeutlichen, wie unterschiedlich Prozesssituationen sein können und was für Diskussionen und Entscheidungen im Hinblick auf Aussagen oder eben Aussageverweigerung im Rahmen der politischen und juristischen Prozessführung anstehen können. Jede Ausgangssituation ist anders und jede Konsequenz ist anders.

Genauso wie Repression insgesamt muss Aussageverweigerung in unseren Zusammenhängen Thema sein und bleiben; politisch aber auch ganz persönlich. Wenn wir unsere Politik ernst nehmen, müssen wir auch die Reaktionen des Staatsapparates ernstnehmen. Auseinandersetzungen über Aussageverweigerung sind eine existentielle Notwendigkeit.

»keine HeldInnen, keine MärtyrerInnen! der Ruf nach grösserer Entschlossenheit, nach Konsequenz und Opferbereitschaft vergrössert nicht unseren Schutz, sondern produziert nur unsere ‚VeräterInnen‘, wenn umgekehrt der Umgang mit der Denunziationspflicht nur eine persönliche Entscheidung der Betroffenen ist, wenn unser Umgang mit staatlichen Nachforschungen nur taktisch und nicht politisch bestimmt ist, dann untergraben wir die Basis jeden politischen Handelns, dann zerstören wir unsere Solidarität untereinander, wie wir unsere Kämpfe kollektiv führen wollen, muss auch unser Umgang mit Repression ein kollektiver sein.«

Aus ‚lasst sie im trüben fischen‘, Diskussionspapier zur Kampagne für Aussageverweigerung, Bochum 1989

